

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronischen Meldungen betreffend Jahres- und Konzernabschluss (Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V), BGBl. II Nr. 470/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 302/2015, werden die Anlage A1 (Jahresabschluss unkonsolidiert von Kreditinstituten gemäß § 1 BWG (ausgenommen Betriebliche Vorsorgekassen) gemäß § 1 JKAB-V), Anlage A3 (Jahresabschluss unkonsolidiert von Betrieblichen Vorsorgekassen gemäß § 3 JKAB-V) und Anlage B1 (Konzernabschluss (§ 59 BWG) gemäß § 4 JKAB-V) an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit. Die Anlagen A1, A3 und B1 in der Fassung dieser Verordnung sind erstmalig auf Meldungen zu einem nach dem 30. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahr anzuwenden. Meldungen zu einem vor dem 30. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahr sind jedenfalls noch fristgerecht gemäß den Anlagen A1, A3 und B1 der JKAB-V in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 342/2014 zu übermitteln.

Zu Z 2 (Anlagen A1, A3 und B1):

Zur Anlage A1:

Die Formatierung der Anlage A1 wird angepasst. In der Gliederung der Bilanz wird unter Aktiva der Posten 11 angepasst („Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“ statt „Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“) und der Posten 15 („Aktive latente Steuern“) neu eingefügt. Unter Passiva wird der Posten 8a („Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG) zu einer Hievon-Position; weiters wird der Posten 14 („Unversteuerte Rücklagen“) gestrichen. Unter Posten unter der Bilanz wird im Posten 5 zur Klarstellung eine Präzisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vorgenommen.

Zur Anlage A3:

Die Formatierung der Anlage A3 wird angepasst. Im Schaubild *A. Gliederung der Bilanz* wird unter Aktiva nach Posten „C. Rechnungsabgrenzungsposten“ der Posten „D. Aktive latente Steuern“ eingefügt. Unter Passiva werden der Posten „B. Unversteuerte Rücklagen“ gestrichen und die verbleibenden Posten neu gegliedert. Im Schaubild *B. Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung* wird in den Posten B.5., B.5.a) sowie B.5.b) jeweils das Wort „betriebliche“ ergänzt. Die bisherigen Posten B.6. („Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“) und B.7. („Außerordentliches Ergebnis“) samt Untergliederung entfallen. Neu eingefügt werden die Posten „B.6. Ergebnis vor Steuern“, „B.8. Ergebnis nach Steuern“ und „B.9. Sonstige Steuern“.

Zur Anlage B1:

In der Gliederung der Bilanz wird unter Aktiva der Posten 11 angepasst („Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“ statt „Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft“) und der Posten 15 („Aktive latente Steuern“) neu eingefügt. Unter Passiva wird der Posten 8a („Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG) zu einer Hievon-Position; weiters wird der Posten 14 („Unversteuerte Rücklagen“) gestrichen. Unter Posten unter der Bilanz wird im Posten 5 zur Klarstellung eine Präzisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vorgenommen.